

§ 11 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird ein totalrevidiertes Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) unterbreitet. Dieses klärt den Umgang mit neuen Gastgewerbe- und Beherbergungsformen (Take-aways, Fast Food, Besenbeizen, Foodtrucks, Catering, Bed and Breakfast) und schafft bessere rechtliche Grundlagen für die Gastronomie im Kanton Glarus. Die Anpassungen wurden so liberal, einfach und unbürokratisch wie möglich ausgestaltet.

Klare Voraussetzungen für die Erteilung einer Gastgewerbebewilligung

Zur Ausübung des Gastgewerbes ist eine Bewilligung erforderlich. Für deren Erhalt musste die gesuchstellende Person bisher einen guten Leumund vorweisen können. In der Praxis gab es Diskussionen, was darunter zu verstehen ist. Diese Diskussionen sollen künftig entfallen. Neu bietet die persönliche Bewilligungsvoraussetzung die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung. Dabei wird im Gesetz detailliert aufgeführt, unter welchen Umständen eine solche in der Regel gegeben ist (u.a. Handlungsfähigkeit, Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs, kein schwerwiegender Verstoss gegen rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe in den letzten drei Jahren).

Weiterhin keine Wirteprüfung

Im Kanton Glarus wird weiterhin auf eine Wirteprüfung verzichtet. Andere Möglichkeiten eines Fähigkeitsnachweises wie ein Gastronomie-Grundkurs oder ein Lehraabschluss wurden nach vertiefter Prüfung nicht weiterverfolgt. Sie bieten keine Garantie für eine Verbesserung der Dienstleistungsqualität. Stattdessen werden die persönlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Gastgewerbebewilligung konkreter gefasst.

Neue Gastronomie- und Beherbergungsformen

Neue und von klassischen Restaurations- und Hotelbetrieben abweichende Gastronomieformen wie z. B. Take-aways, Foodtrucks, Catering, Besenbeizen, Bed and Breakfast usw. hielten im Kanton Glarus Einzug. Betriebe, die weniger als sechs Steh- oder Sitzplätze aufweisen und keine alkoholischen Getränke abgeben, bleiben weiterhin von der Bewilligungspflicht für die Ausübung des Gastgewerbes ausgenommen. Darunter fallen nun auch die neueren Gastronomieformen im Bereich des Fast Food. In diesen Betrieben erfolgt jedoch eine regelmässige Lebensmittelkontrolle vor Ort.

Wurde unter geltendem Recht die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen noch als gastgewerbliche Tätigkeit behandelt, fallen Beherbergungsbetriebe künftig nur noch dann unter das Gastgewerbegesetz, wenn sie Speisen oder Getränke gegen ein Entgelt abgeben. Die reine Beherbergung ohne Abgabe von Speisen oder Getränken wie z.B. das Vermieten von Wohnraum (Ferienwohnungen, Privatzimmer) wird neu nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit im Gesetz aufgeführt. Anbieter von Bed and Breakfast waren unter geltendem Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtig. Neu werden diese Betriebe von der Bewilligungspflicht ausgenommen, sofern sie ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten. Dies drängt sich angesichts der Bewilligungsfreiheit von kleinen Imbissständen aus Gründen der Gleichbehandlung auf.

Keine Umgehung der Bewilligungspflicht durch Vereinswirtschaften

Zunehmend wurden Vereine gegründet, um die Bewilligungspflicht für Gastgewerbebetriebe zu umgehen und in Vereinslokalitäten gastgewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Mangels ausdrücklicher Meldepflicht stellten die Behörden regelmässig erst im Nachhinein das Bestehen solch problematischer Vereinswirtschaften fest. Im revidierten Gastgewerbegesetz werden die Voraussetzungen für das Entfallen der Bewilligung bei Vereinswirtschaften deshalb genauer gefasst.

Weitere Anpassungen

Folgende Bereiche wurden ebenfalls neu geregelt:

- Ausbau des Jugendschutzes: Anpassung an die heute geltenden Standards;
- Schaffung klarer Rechtsgrundlagen für das Führen mehrerer Betriebe und Regelung der damit verbundenen Verantwortlichkeiten inkl. Stellvertretungspflicht;
- Erfassung des Kleinhandels mit sämtlichen alkoholischen Getränken mittels einer Meldepflicht;
- Schaffung fundierter Rechtsgrundlagen für Verwaltungsmassnahmen, insbesondere für Verwarnungen und Zwangsschliessungen sowie klarere Regeln zum Bewilligungsentzug;

- Unterscheidung zwischen Gebühren und Abgaben: einheitliche Verwendung der Begriffe und Gleichbehandlung von Gastgewerbe- und reinen Handelsbetrieben.

Keine finanziellen und personellen Auswirkungen

In der Vernehmlassung stiess die Revisionsvorlage auf breite Zustimmung. Diese führt weder beim Kanton noch bei den Gemeinden zu substanziellen zusätzlichen finanziellen oder personellen Aufwendungen. Das neue Gastgewerbegesetz soll bis Ende 2022 in Kraft gesetzt sein.

Beratung im Landrat

Im Landrat wurde die Aufzählung der Freinächte mit dem «Schmutzigen Donnerstag» ergänzt. Zudem wurde der Jugendschutz liberaler geregelt, als dies der Regierungsrat ursprünglich vorschlug. Die Auflage, dass Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten Gastgewerbebetriebe betreten dürfen, wurde gestrichen. Auch wurde die Altersgrenze für unbegleitete Jugendliche, die sich nach 22 Uhr in Gastgewerbebetrieben aufhalten dürfen, von 16 auf 14 Jahre reduziert. Diskutiert, aber belassen wurde hingegen die neue Abgabenregelung, welche eine höhere einmalige Abgabe auf den Handel und den Ausschank von gebrannten Wassern anstelle jährlich wiederkehrender Abgaben vorsieht. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit klarer Mehrheit, dem totalrevidierten Gastgewerbegesetz zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das derzeit geltende Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG) stammt aus dem Jahr 1998. Im Zuge der damaligen Revision wurde – dem Liberalisierungsgedanken folgend – insbesondere auf den Fähigkeitsausweis bzw. die Wirteprüfung verzichtet, die Schliessungszeiten flexibilisiert und die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung vom Kanton auf die Gemeindeebene verlagert. Seit der Einführung des heutigen Gastgewerbegesetzes vor über 20 Jahren fand eine Veränderung der Konsum- und Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung statt. Es etablierten sich immer mehr neue Gastgewerbe- und Beherbergungsformen, die vom klassischen Restaurationsbetrieb abweichen (Take-aways, Fast Food, Besenbeizen, Foodtrucks, Catering, Bed and Breakfast usw.). Dies führte zunehmend zu Unklarheiten hinsichtlich deren rechtlichen Behandlung durch die Vollzugsbehörden.

Auch in diversen anderen wesentlichen Bereichen wirft das geltende Gastgewerbegesetz in der Praxis regelmässig Fragen zu seiner Anwendung auf. Beispielhaft lassen sich in diesem Zusammenhang die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Gastgewerbebewilligung, die Führung mehrerer Betriebe oder die Sonderregelung für Vereinswirtschaften nennen. In Bezug auf die Einordnung neuerer Themen und Phänomene im Gastgewerbe erweisen sich die vorhandenen Bestimmungen des geltenden Gastgewerbegesetzes somit schon seit einiger Zeit oftmals als zu wenig konkret. Dies führt immer wieder zu Rechtsunsicherheiten bei den für den Vollzug zuständigen Gemeinden und folglich auch im Gastgewerbe. Ebenfalls ist der Jugendschutz mit Blick auf die in den vergangenen Jahren erhöhten Standards in der Alkoholprävention heute nur knapp geregelt.

Aktuell sind Bewilligungen für rund 280 Gastgewerbebetriebe (Restaurants, Bars, Hotels, Imbisswagen usw.), 20 Bed-and-Breakfast-Betriebe sowie 70 Kleinhandelsbetriebe erteilt. Die Gastronomie bildet im Kanton Glarus einen wichtigen Leistungsträger im Tourismus.

2. Vorgehensweise

Im Mai 2018 fand ein Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern des Branchenverbands Gastro Glarnerland, der Gemeinden und des Departements Sicherheit und Justiz statt. Dort wurden die erwähnten Unzulänglichkeiten des geltenden Gastgewerbegesetzes erstmals systematisch erhoben. Diskussionsgegenstand bildete dabei ebenfalls, ob zur Steigerung der Qualität wieder der Nachweis genügender fachlicher Kenntnisse als Voraussetzung für die Erteilung der Gastgewerbebewilligung einzuführen sei. Es bestand Einigkeit darüber, dass Handlungsbedarf besteht. Dies gab den Anstoss, eine Revision des aktuellen Gastgewerbegesetzes anzustossen. Die Arbeiten wurden in der Folge jedoch sistiert. Grund dafür war, dass Art und Umfang des Anpassungsbedarfs bei den im heutigen Gastgewerbegesetz ebenfalls geregelten Spielautomaten und Werten infolge des totalrevidierten Bundesgesetzes über Geldspiele noch unklar waren. Die Revision des Gastgewerbegesetzes wurde in die Legislaturplanung 2019–2022 aufgenommen.

2020 erfolgte die Wiederaufnahme der Arbeiten. Es fanden weitere Sitzungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden sowie Gastro Glarnerland statt, in denen die aktuelle Situation, Probleme beim Vollzug und mögliche, vom Departement Sicherheit und Justiz zwischenzeitlich erarbeitete Anpassungsvorschläge nochmals näher diskutiert wurden. Vorgesehen war, diese der Landsgemeinde 2021 zu unterbreiten und das revidierte Gastgewerbegesetz per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Da in Bezug auf die Umsetzung der revidierten Bestimmungen jedoch keine spezielle Dringlichkeit besteht, wurde angesichts der pandemischen

Lage entschieden, die Unterbreitung der Vorlage an die Landsgemeinde und damit auch die Inkraftsetzung des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben.

3. Leitgedanke und Ziele

Das Gastgewerbegesetz soll möglichst optimale rechtliche Rahmenbedingungen für die Gastronomie im Kanton schaffen. Die vorzunehmenden Anpassungen sind daher so liberal, einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten. Gleichzeitig sollen sie dem in den letzten Jahren gestiegenen öffentlichen Interesse am Schutz der Gesundheit, der Jugend sowie an Ruhe und Ordnung ausreichend Rechnung tragen und die Gleichbehandlung in der Gastronomie gewährleisten. Angestrebt wird das Ziel einer möglichst praktikablen Rechtsanwendung. Dazu gehört insbesondere, dass Begrifflichkeiten, Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten im Erlass deutlich genug umschrieben sind. Dies nicht zuletzt, um die Qualität der Gastronomie im Kanton zu sichern, indem klare und präzise rechtliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten bestehen.

4. Wesentliche Aspekte der Vorlage

4.1. Allgemeines

Die Ausübung des Gastgewerbes ist wie bisher auf Gesetzesstufe zu regeln, zumal es um die Begründung von Rechten und Pflichten der Bevölkerung geht. Obwohl keine markanten inhaltlichen Änderungen gegenüber der geltenden Regelung vorgenommen werden müssen, müssten durch die angezeigten Konkretisierungen weit mehr als der Hälfte der Bestimmungen des heutigen Erlasses angepasst werden. Zudem kommen einige neue Artikel hinzu. Es erfolgt deshalb eine Totalrevision des geltenden Gesetzes. Auf diese Weise kann auch der Aufbau des Erlasses neu und besser strukturiert werden.

Das Grundkonzept beruht nach wie vor darauf, dass jede entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle als bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeit gilt. Dieses Prinzip gilt aber nicht absolut. Im Gesetz werden Ausnahmen für verschiedene Gastgewerbeformen vorgesehen. Auch dies entspricht weitgehend der aktuellen Rechtslage. Es soll ausserdem weiterhin zwischen dem Gastgewerbe und dem Handel mit alkoholischen Getränken unterschieden werden. Der Bereich Spiel und Wetten entfällt künftig, da diese Thematik im Kantonalen Geldspielgesetz geregelt wird.

4.2. Weiterhin keine Wirteprüfung

Dem Leitgedanken einer liberalen, einfachen und unbürokratischen Revision entsprechend, wird auf die Wiedereinführung der Wirteprüfung als Voraussetzung für die Ausübung des Gastgewerbes verzichtet. Aus der Praxis ergibt sich kein Anlass für eine derart weitgehende Massnahme im Kanton Glarus, zumal die Qualität der gastronomischen Dienstleistungen im Kanton Glarus insgesamt keine nennenswerten Klagen verursacht. Vertieft diskutiert wurde das Verlangen anderweitiger fachlicher Nachweise für die Führung eines Gastgewerbebetriebs, die weniger weit gehen, wie zum Beispiel die Absolvierung eines Grundkurses in Gastronomie oder ein Lehrabschluss in diesem Bereich, um die gute Qualität weiterhin sicherzustellen. Trotz der durchaus für eine solche Lösung sprechenden Argumente bietet aber auch dies letztlich keine Garantie für eine deutliche Verbesserung der Dienstleistungen oder die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in den Betrieben. Eine spezielle Ausbildung wurde deshalb mit Blick auf den Leitgedanken der Revision nicht als Voraussetzung für die Führung eines Gastgewerbebetriebs in die Vorlage aufgenommen. Stattdessen sollen aber die im geltenden Recht eher allgemein formulierten persönlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Gastgewerbebewilligung klarer gefasst werden (s. hierzu auch die Ausführungen in Ziff. 4.5). Neben dem Kanton Glarus wird heute in sieben weiteren Kantonen (Uri, Schwyz, Zürich, Zug, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Neuenburg) keine Ausbildung für die Führung eines Gastgewerbebetriebs vorausgesetzt.

4.3. Regelung neuer Gastronomieformen

Folgende neuen bzw. vom klassischen Restaurations- und Hotelbetrieb abweichende Gastronomieformen lassen sich im Kanton feststellen:

- Imbiss, Take-away, Foodtrucks;
- Catering, Hauslieferung;
- Besenbeizen;
- privatorganisierte Gastronomie;
- Parahotellerie (Bed and Breakfast, Airbnb).

Bereits gemäss dem geltenden Gastgewerbegesetz werden diejenigen Betriebe, die weniger als sechs Steh- oder Sitzplätze aufweisen und keine alkoholischen Getränke abgeben, von der Bewilligungspflicht für die Ausübung des Gastgewerbes ausgenommen. Einfache Imbissstände ohne Einrichtungen zum Konsum an Ort und Stelle bzw. mit weniger als sechs Steh- oder Sitzplätzen und ohne Alkoholausschank unterlagen deshalb bisher keiner Bewilligungspflicht. Darunter fallen auch die neueren Gastronomieformen im Bereich des Fast Food. Sie sollen auch in Zukunft nicht anders behandelt werden und bewilligungsfrei bleiben.

Durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit erfolgt aber bei diesen Betrieben eine regelmässige Lebensmittelkontrolle vor Ort. Sodann haben sie ein Selbstkontrollkonzept zu erstellen. Gemäss Artikel 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) besteht für sämtliche Lebensmittelbetriebe – auch diejenigen, die nicht unter das Gastgewerbegesetz fallen – eine Meldepflicht. Auch Besenbeizen, d.h. kleine saisonal oder zeitlich beschränkte Gastwirtschaften, sollen bei weniger als sechs Steh- oder Sitzplätzen keine Betriebsbewilligung benötigen, sofern sie keinen Alkohol ausschütten. Gleiches gilt für Hauslieferungen, sofern keine gebrannten Wasser zu Trinkzwecken verkauft werden.

Im Bereich Catering (professionelles Bereitstellen von Speisen und Getränken an beliebigem Ort) ist zwischen ordentlichen Restaurationsbetrieben, die auch Catering anbieten, und eigenständigen Cateringbetrieben zu unterscheiden. Erstere besitzen bereits eine gültige Gastgewerbebewilligung. Liefert ein Cateringbetrieb die Verpflegung für eine öffentliche Veranstaltung, ist der Veranstalter bewilligungspflichtig. Belieferungen nicht öffentlicher Anlässe bedürfen grundsätzlich keiner Gastgewerbebewilligung. Catering an sich bleibt nach wie vor bewilligungsfrei, was im Wesentlichen der bisherigen Praxis entspricht.

Bezüglich der rechtlichen Handhabung der neueren Erscheinungsformen in der Parahotellerie wird auf die Ausführungen im folgenden Kapitel verwiesen.

4.4. Beherbergung keine gastgewerbliche Tätigkeit

Weiterhin entscheidendes und zweckmässiges Abgrenzungskriterium für die Beurteilung einer gastgewerblichen Leistung bildet das Abgeben von Speisen oder Getränken zum Genuss an Ort und Stelle. Wurde unter geltendem Recht die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen noch als gastgewerbliche Tätigkeit behandelt, fallen Beherbergungsbetriebe inskünftig nur noch dann unter das Gastgewerbegesetz, wenn sie Speisen oder Getränke verkaufen. Weil das Gastgewerbegesetz vor allem einen gesundheitspolizeilichen Zweck hat, gibt es für die reine Beherbergung keinen speziellen Regelungsbedarf. Dies unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewerbsmässig erfolgt oder nicht. Schon im bisherigen Erlass finden sich praktisch keine eigenen, auf diesen Bereich bezogenen Bestimmungen mit besonderen Rechten und Pflichten. Die reine Beherbergung ohne Abgabe von Speisen oder Getränken, wie z. B. das Vermieten von Wohnraum (Ferienwohnungen, Privatzimmer usw.) ist deshalb nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit im Gesetz aufzuführen.

Entsprechend stellen Übernachtungsmöglichkeiten, die über Plattformen wie Airbnb angeboten werden, gemäss neuem Gastgewerbegesetz keine gastgewerbliche Tätigkeit dar und sind demzufolge nicht bewilligungspflichtig. Anbieter des ebenfalls im Bereich der Beherbergung von Gästen aufgekommenen neueren Geschäftsmodells Bed and Breakfast waren unter geltendem Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtig. Neu sollen diese Betriebe, sofern sie ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten, von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein (Art. 7 Abs. 1 Bst. i). Dies drängt sich angesichts der ebenfalls bestehenden Bewilligungsfreiheit von kleinen Imbissständen aus Gründen der Gleichbehandlung auf.

Vorbehalten bleiben nach wie vor die Bestimmungen zur Erhebung von Kurtaxen gemäss Artikel 12 ff. des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG). Diese sehen eine Meldepflicht der gewerbsmässig Beherbergenden gegenüber den zuständigen Gemeindestellen vor. Bei Plattformen wie Airbnb ermöglichen es die öffentlich verfügbaren Informationen, zu kontrollieren, ob die Anbieter ihren Pflichten nachkommen.

4.5. Klare Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

Die Bewilligungsvoraussetzungen werden gegenüber heute griffiger gestaltet. Diskussionen in der Praxis, was unter einem guten Leumund zu verstehen ist, sollen entfallen, indem dieser nicht mehr als Bedingung für die Ausübung des Gastgewerbes genannt wird. Neu bietet die persönliche Bewilligungsvoraussetzung die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung. Dabei wird im Gesetz detailliert aufgeführt, unter welchen Umständen diese Gewähr in der Regel gegeben ist. Durch die Neuformulierung der Bestimmung fällt die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung inskünftig leichter und es wird gleichzeitig eine klare gesetzliche Grundlage hinsichtlich dieses zentralen Punktes geschaffen. Dem teilweise bestehenden Bedürfnis, ungeeignete Personen besser von der Branche fernzuhalten, um die Qualität der Gastronomie im Kanton zu steigern, lässt sich so entsprechen. Die Bewilligungspraxis soll allerdings dadurch nicht restriktiv werden. Die Verweigerung beschränkt sich auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Regelverstösse. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Gastgewerbes werden jeweils im Einzelfall geprüft.

4.6. Keine Umgehung durch Vereinswirtschaften

Das geltende Gastgewerbegesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen Lokale von Vereinen nicht unter das Gastgewerbegesetz fallen bzw. nicht bewilligungspflichtig sind. Die betreffenden Bestimmungen erwiesen sich in der praktischen Anwendung gerade in den letzten Jahren als zu wenig griffig. Zunehmend mussten Vereinsgründungen zur Umgehung der Bewilligungspflicht festgestellt werden. Diese hatten den blossen Zweck, in den Vereinslokalitäten gastgewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Mangels ausdrücklicher Meldepflicht stellten die Behörden regelmässig erst im Nachhinein das Bestehen problematischer Vereinswirtschaften fest, wodurch sich das Verfahren für deren Untersagung sehr aufwendig gestaltete. Im revidierten Gast-

gewerbegesetz sollen deshalb die Voraussetzungen für das Entfallen der Bewilligung bei Vereinskassen einerseits genauer gefasst bzw. erweitert werden. Andererseits sind diese nur auf Gesuch hin von der Bewilligungspflicht zu befreien. Dadurch lässt sich die Kontrolle und damit auch die Gleichbehandlung gegenüber den bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieben besser gewährleisten.

4.7. Weitere Anpassungen

Die Vorlage beinhaltet im Weiteren die folgenden weiteren Revisionspunkte:

- Ausbau des Jugendschutzes: Anpassung an die heute geltenden Standards;
- Vollzug durch Gemeinden: Zusammenfassung und Aufzählung der wichtigsten Vollzugsaufgaben der Gemeinden im Gesetz an einer Stelle;
- Führung mehrerer Betriebe: Schaffung klarer Rechtsgrundlagen für das Führen mehrerer Betriebe und Regelung der damit verbundenen Verantwortlichkeiten inkl. Stellvertretungspflicht;
- Öffnungszeiten: Anpassung an die Praxis, Klarstellung der Begrifflichkeiten und stufengerechte Normierung der Zuständigkeiten sowie übersichtliche Strukturierung des Themas;
- Erfassung des Kleinhandels mit sämtlichen alkoholischen Getränken: Einführung einer Meldepflicht nicht nur für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken (Spirituosen usw.), sondern für alle alkoholischen Getränke;
- Verwaltungsmassnahmen: Schaffung fundierter Rechtsgrundlagen, insbesondere Vorsehen der Möglichkeit von Verwarnungen und Zwangsschliessungen sowie Formulierung klarerer Regeln zum Bewilligungsentscheid;
- Unterscheidung zwischen Gebühren und Abgaben: einheitliche Verwendung der Begriffe und gleiche Ausgestaltung der Leistungspflicht bei den gastgewerblichen Betrieben und reinen Handelsbetrieben.

5. Vernehmlassungsverfahren

In der Vernehmlassung stiess die Revisionsvorlage von ihrer Zielsetzung her, die Anpassungen so liberal, einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten, auf breite Zustimmung. Die Beibehaltung des Verzichtes auf eine Wirteprüfung und die prägnanter gefassten Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung wurden genauso wie die Berücksichtigung der neuen Formen im Gastgewerbe positiv gewürdigt. Die Vernehmlassungsadressaten sprachen sich im Ergebnis mehrheitlich gegen die Einführung anderweitiger, weniger weit als die Wirteprüfung gehender fachlicher Nachweise für die Führung eines Gastgewerbebetriebs aus.

Es wurden aufgrund der Rückmeldungen verschiedene Anpassungen umgesetzt:

- Streichung der Bewilligungspflicht für die Überlassung von Räumen und Plätzen zum Konsum von Speisen und Getränken an Dritte.
- Verzicht auf eine obligatorische Stellungnahme der Stelle für Suchtprävention im Rahmen der Erteilung der Gastgewerbebewilligung: Den Gemeinden steht es frei, die für die Suchtprävention zuständige Stelle bei Bedarf zu konsultieren.
- Beschränkung des Verbots der Abgabe von alkoholischen Getränken auf allgemein zugängliche Automaten: Alkoholische Getränke dürfen nicht mit «allgemein zugänglichen» Automaten, d. h. solche ohne Kontrollfunktion, abgegeben werden. Der Verkauf von Alkohol über Automaten, die etwa eine Altersprüfung durchführen können, ist somit erlaubt.
- Erlaubnis von unentgeltlichen bzw. nicht kostendeckenden Degustationen von alkoholischen Getränken. Eine Meldepflicht für nichtbewilligungspflichtige Degustationen wird nicht eingeführt.
- Weitere berücksichtigte Anliegen sind die Einführung einer Meldepflicht bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit, die Streichung der ursprünglich neu vorgesehenen generellen Freinächte nach Gemeindeversammlungen, die Plafonierung der neu einmaligen Abgabe auf dem Ausschank bzw. dem Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken auf einen Höchstwert von 2500 Franken und eine Ergänzung der Straftatbestände.

Nicht berücksichtigt wurden unter anderem folgende Anliegen:

- Einführung eines fachlichen Nachweises als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung.
- Verzicht auf eine Abgabe auf den Ausschank von gebrannten Wassern zu Trinkzwecken im Gastgewerbe: Durch die Einführung einer kombinierten Einmalabgabe ist eine Mehrbelastung der Gastgewerbe- und Handelsbetriebe nicht zu erwarten.
- Vollständige Aufhebung der Altersgrenze für den Zutritt zu gastgewerblichen Betrieben: Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen als alleinige Aufgabe der Eltern wird dadurch nicht in Frage gestellt. Vielmehr sollen diese mit den gesetzlichen Regelungen bei der Wahrnehmung der Erziehung unterstützt werden.
- Erhöhung der maximal zulässigen Zahl der Steh- und Sitzplätze bei bewilligungsfreien Betrieben.
- Ausdehnung bei den Öffnungszeiten und bei den Freinächten: Eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten wird abgelehnt. Aufgrund des Schutzzwecks des Gastgewerbegesetzes soll am vorgeschlagenen System mit der Möglichkeit, dauernde oder für den Einzelfall bestimmte Verlängerungen zu verlangen, auch im Interesse der Gemeinden jedoch festgehalten werden. Damit wird man einerseits dem Einzelfall gerechter und hat andererseits auch bessere Steuerungsmöglichkeiten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken

Titel

Der Titel des Gesetzes fasst die beiden darin geregelten Bereiche zusammen, nämlich einerseits das Gastgewerbewesen und andererseits den Handel mit alkoholischen Getränken. Im Unterschied zum bisherigen Gesetz beschränkt sich der Titel nicht nur auf den Kleinhandel mit gebrannten Wassern. Er ist damit präziser. Schon der heute geltende Erlass umfasst implizit auch den Handel mit alkoholischen Getränken auf kantonaler Stufe. Als Kurztitel wird «Gastgewerbegesetz» beibehalten und «GGG» als Legalabkürzung eingeführt.

Ingress

Die Regelung des Gastgewerbewesens fällt in die Kompetenz der Kantone. Im Ingress wird daher auf die allgemeine Kompetenz der Landsgemeinde zum Erlass von Gesetzen in Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung verwiesen. Es gibt nur wenige bundesrechtliche Vorgaben, die eine Regelung auf kantonaler Stufe verlangen. Diese werden im Ingress ebenfalls genannt.

Artikel 1; Gegenstand und Zweck

Gegenstand des Gesetzes bildet das Gastgewerbewesen und der Handel mit alkoholischen Getränken. Entsprechend dem Titel des Erlasses wird die Bestimmung präzisiert, indem nicht nur auf den Handel mit gebrannten Wassern, sondern auf den Handel mit alkoholischen Getränken insgesamt Bezug genommen wird. Der Zweck ist ebenfalls weitgehend gleich wie im geltenden Recht. Der Schutz der Gesundheit wird allerdings als wichtige Zielbestimmung des Gesetzes explizit erwähnt. Im Unterschied zum früheren Recht ist der Vollzug des Bundesrechts nicht zu erwähnen. Dieser bildet nur einen untergeordneten Zweck des vorliegenden Erlasses.

Artikel 2; Ausübung eines Gastgewerbes

Als Ausübung des Gastgewerbes gilt wie bisher die entgeltliche Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle. Dabei umfasst der Begriff «Getränke» alkoholische wie alkoholfreie Getränke. Die kleineren Gastgewerbebetriebe, die weniger als sechs Steh- oder Sitzplätze aufweisen, werden abweichend von der jetzigen Regelung nicht in der vorliegenden Bestimmung von den grösseren Betrieben abgegrenzt, sondern systemgerecht neu unter den Ausnahmen von der Bewilligungspflicht aufgeführt (Art. 7 Abs. 1 Bst. d). Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen Speisen und Getränke gegen Entgelt an einen unbestimmten Personenkreis abgegeben werden (Festwirtschaften im Rahmen eines öffentlichen Anlasses, Kränzli, Partys mit Zutritt für ein breiteres Publikum usw.), fällt ebenfalls unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Bestimmung, was im Wesentlichen der bisherigen Praxis entspricht. Das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten oder Plätzen zum Konsum von Speisen und Getränken wird nicht mehr zu den gastgewerblichen Tätigkeiten gezählt.

Die Beherbergung von Gästen alleine gilt künftig ebenfalls nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit. Beherbergungsbetriebe sollen nur dann und insoweit unter das Gastgewerbegesetz fallen, als in ihnen Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden (s. hierzu Ausführungen unter Ziff. 4.4)

Artikel 3; Handel mit alkoholischen Getränken

Neu wird der Handel mit sämtlichen alkoholhaltigen Getränken vom Gastgewerbegesetz erfasst und der Begriff des Handels genauer definiert. Als solcher gilt vorliegend nur der Kleinhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken (Wein, Bier usw.) sowie mit gebrannten Wassern (Spirituosen usw.). Nicht hierzu zählt der Grosshandel. Darunter ist die Abgabe an Wiederverkäufer und an Unternehmen, die gebrannte Wasser in ihrem Betrieb verarbeiten, zu verstehen. Jeder andere Handel, einschliesslich des Ausschankes, gilt als Kleinhandel (Art. 39 Abs. 3 und 4 AlkG).

Artikel 4; Departement

Das Departement Sicherheit und Justiz beaufsichtigt weiterhin auf kantonaler Stufe die Gemeinden hinsichtlich ihrer Vollzugstätigkeit bzw. der korrekten Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zum Gastgewerbe. Neu wird festgelegt, dass es hierzu auch Weisungen und Richtlinien erlassen kann. Zu denken ist vor allem an die Klärung von Auslegungsfragen im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung wie z. B. die Richtlinien des Departements vom Juni 2010 zur Anwendung der Bestimmungen zum Passivraucherschutzgesetz. Artikel 14 Absatz 2 sieht vor, dass für bestimmte Anlässe einzelne Freinächte festgelegt werden können, die für alle Betriebe im Kanton, in einer Gemeinde oder einzelnen Ortschaften gelten. Die Gewährung von generellen Freinächten soll im Kanton auf Departementsstufe erfolgen. Vorgesehen hierfür ist das Departement Sicherheit und Justiz (Abs. 2). Eine Zuordnung dieser Kompetenz an den Regierungsrat erweist sich als nicht stufengerecht.

Artikel 5; Gemeinde

Wie bisher sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig für den Vollzug der Vorschriften über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken. Diese kommunale Vollzugszuständigkeit ist sachgerecht und bewährte sich. Die Gemeinden sollen ihre Vollzugsaufgaben intern ganz oder teilweise einem Gemeinderat oder einer Verwaltungsstelle übertragen können. Auf Gesetzesstufe wird die Zuständigkeit deshalb nicht weiter eingegrenzt, wie dies heute teilweise der Fall ist. Eine Delegation der Kompetenzen ist vor allem dort geboten, wo kurzfristig zu entscheiden ist, z. B. bei Gelegenheitswirtschaften im Rahmen von bestimmten Anlässen. Heute ist die Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung explizit dem Gesamtgemeinderat zugewiesen.

Zur besseren Abgrenzung werden die wichtigsten Vollzugsaufgaben der Gemeinden im Gesetz neu einzeln aufgezählt. Sie sind insbesondere zuständig für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen, die Festsetzung und den Bezug der Abgaben auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken und die Beaufsichtigung der Betriebe, d. h. sie haben zu überwachen, ob deren Tätigkeit ordnungsgemäss erfolgt und bei Abweichungen einzuschreiten. Vor der Erteilung einer Bewilligung ist, entsprechend der heutigen Regelung, stets die Stellungnahme der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen kantonalen Behörden einzuholen. Sodann wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Gemeinden daneben auch andere Amtsstellen, z. B. die Kantonspolizei oder das Arbeitsamt, konsultieren können (Abs. 2). Auf die obligatorische Einholung einer Stellungnahme der Stelle für Suchtprävention wird verzichtet.

Artikel 6; Bewilligungspflicht

Es wird festgehalten, dass die Ausübung eines Gastgewerbes gemäss Artikel 2 allgemein einer Bewilligungspflicht unterliegt. Es bestehen jedoch Ausnahmen, die in Artikel 7 abschliessend geregelt werden. Ebenfalls festgehalten wird die Möglichkeit von Auflagen und Bedingungen sowie Befristungen einer Bewilligung (Abs. 2). Sodann wird mit Absatz 3 eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Bewilligungen provisorisch zu erteilen, wenn gewisse Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht erfüllt sind, von deren Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit ausgegangen werden kann. Zu denken ist hier insbesondere an noch ausstehende Unterlagen oder Berichte. Mit der provisorischen Bewilligung wird dem Gesuchsteller in der Regel eine Frist gesetzt, um die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen. Bei Nichterfüllen fällt die provisorische Bewilligung automatisch dahin.

Artikel 7; Ausnahmen

Absatz 1 führt abschliessend die Betriebe auf, die zwar eigentlich eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben, aber keiner Bewilligung bedürfen. Es handelt sich dabei um Betriebe, bei denen keine zusätzliche, über die Lebensmittelkontrolle hinausgehende, staatliche Aufsicht erwartet wird. Im Zuge der Revision wurden die Begrifflichkeiten aktualisiert, konkretisiert und präzisiert. Als Abgrenzungskriterien für eine Befreiung der Bewilligungspflicht diente wie im geltenden Recht im Wesentlichen insbesondere der soziale Charakter des Betriebs bzw. keine Abgabe von Speisen und Getränken an einen grösseren unbestimmten Personenkreis (Bst. a, b, c sowie e und f).

Weitere Ausnahmen bestehen wie bisher für kleinere Gastgewerbe, die weniger als sechs Steh- und Sitzplätze aufweisen und keine alkoholischen Getränke abgeben (Bst. d), sowie, im Zusammenhang mit der Regelung neuer Gastronomieformen, für Beherbergungsbetriebe, die nur Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten (Bst. i). Somit werden auch Bed-and-Breakfast-Betriebe, für die bisher eine Bewilligung verlangt wurde, bewilligungsfrei, sofern sie ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten. Das Catering selbst ist grundsätzlich bewilligungsfrei, da es sich dabei nicht um die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle, also kein Gastgewerbe handelt. Es gehört deshalb nicht in den Ausnahmekatalog für gastgewerbliche Tätigkeiten. Für die von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Betriebe gelten, vorbehältlich anderer Regelungen (Art. 11 Abs. 2), sinngemäss die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (Abs. 3).

Neu können Lokale von Vereinen nur noch auf Gesuch hin und unter abschliessenden Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht befreit werden (Abs. 2). Dies, um den in der Praxis vermehrt festgestellten Vereinsgründungen zwecks Umgehung der Bewilligungspflicht entgegenzuwirken. Zusätzlich zu den bereits unter geltendem Recht genannten Voraussetzungen für die Befreiung von der Bewilligungspflicht wird neu auch verlangt, dass die Lokale nach aussen hin nicht wie ein Gastgewerbebetrieb in Erscheinung treten, die Zutrittsberechtigung in geeigneter Weise kontrollieren und nicht regelmässig über die Öffnungszeiten gemäss Artikel 11 geöffnet sind (Bst. d–g). Buchstabe g wurde redaktionell angepasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach die Bestimmungen des Gesetzes auch für nichtbewilligungspflichtige Gastgewerbebetriebe für anwendbar erklärt werden.

Artikel 8; Geltung

In Bezug auf die persönliche Geltung der Bewilligung bleibt die Regelung im Grundsatz unverändert. Sie lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person. Es muss sich dabei um eine natürliche Person

handeln. Die Gastgewerbebewilligung stellt eine gewerbepolizeiliche Bewilligung dar, die unter anderem von Voraussetzungen abhängig ist, die nur eine natürliche Person erfüllen kann (vgl. Art. 9).

Hinsichtlich der Bewilligungsarten wurden die Bestimmungen des geltenden Gastgewerbegesetzes ergänzt. Dieses sieht heute zwar vor, dass Bewilligungen zur Ausübung des Gastgewerbes sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass beziehen, verlangt aber gleichzeitig, dass sie in der Regel auf unbestimmte Zeit ausgestellt werden. Das ist widersprüchlich, zumal Anlässe naturgemäss befristet sind. Es wird heute sodann eine Vielzahl von zeitlich begrenzten Festwirtschaftsbewilligungen ausgestellt. Im revidierten Gastgewerbegesetz ist deshalb die Möglichkeit der Erteilung einer Bewilligung für einen bestimmten dauerhaften Betrieb und für einen bestimmten kurzfristigen Betrieb oder Anlass ausdrücklich vorgesehen. Dadurch erhalten die Gelegenheitswirtschaften eine klare Rechtsgrundlage.

In Absatz 3 findet sich neu die Möglichkeit, dass ein Gastgewerbebetrieb nach Versterben des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin zeitlich befristet weitergeführt werden kann. Zu denken ist hier z. B. an Familienmitglieder. Der Personenkreis ist jedoch nicht eingeschränkt. Wie bis anhin wird die Bewilligung nur auf einen bestimmten Betrieb einer bestimmten Person ausgestellt, weshalb auch alle Änderungen hinsichtlich Tätigkeiten und Räumlichkeiten bzw. Flächen bewilligungspflichtig sind (Abs. 4). Da die Bewilligung auf eine Person lautet, ist sie nicht übertragbar. Zusätzlich wurde in Absatz 5 die Meldepflicht bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit aufgenommen.

Artikel 9; Persönliche Voraussetzungen

Eine Bewilligung für die Ausübung eines Gastgewerbes erhält, wer die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet. Dies erfordert einerseits neben der Handlungsfähigkeit (Abs. 1 Bst. a) den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Abs. 1 Bst. b), andererseits das Erfüllen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs (Abs. 1 Bst. c). Das heisst, es dürfen keine offenen Betreibungen bzw. Verlustscheine, die ihren Grund in der Nichtbezahlung von Löhnen, öffentlichen Abgaben usw. haben, bestehen. Die offenen Forderungen müssen mit der gastwirtschaftlichen Betriebsführung im Zusammenhang stehen. Des Weiteren darf die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen rechtliche Vorschriften in Bereichen, die im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe stehen, verstossen haben (Abs. 1 Bst. d). Zwecks Vermeidung von Umgehungen soll auch keine Bewilligung an jemanden erteilt werden, der oder die in einem Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zu einer Person steht, die sich solche Regelverstösse hat zu Schulden kommen lassen (Abs. 1 Bst. e). Ein Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis (Arbeitsvertrag, Franchisingvertrag usw.) kann im Rahmen der Bewilligungserteilung z. B. mittels Fragebogen ermittelt werden.

Die Bewilligungspraxis soll allerdings im Sinne des Gesetzes nicht restriktiv sein. Eine Verweigerung hat sich auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Regelverstösse zu beschränken. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Gastgewerbes sind jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die hierfür zuständigen Gemeinden können alle kantonalen Amtsstellen konsultieren, soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind (Art. 5 Abs. 2). Der bisherigen Praxis entsprechend ist neu im Gesetz verankert, dass dem Bewilligungsgesuch ein aktueller Strafregisterauszug (relevant ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) beizulegen ist. Ebenfalls verlangt werden ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis und Betreibungsregisterauszüge und zwar über die letzten drei Jahre. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Betreibungsregisterauszüge nur Auskünfte über Betreibungen in einem Betreibungskreis geben und deshalb bei einem Umzug in einen anderen Betreibungskreis die bestehenden Betreibungen nicht übertragen werden. Es soll mit dieser Bestimmung also vermieden werden, dass ein Gesuchsteller durch Umzug in einen anderen Kanton seine betreibungsrechtliche Vergangenheit verschleiern kann (Abs. 2).

Artikel 10; Betriebliche Voraussetzungen

Neu werden die betrieblichen Bewilligungsvoraussetzungen im Gesetz konkret umschrieben. So wird festgehalten, dass gastgewerbliche Räume, Anlagen und Einrichtungen den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Lärmschutzbestimmungen einhalten müssen (Abs. 1). Vor der Erteilung einer Bewilligung ist, entsprechend der heutigen Regelung, stets die Stellungnahme der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen kantonalen Behörden einzuholen (Art. 5 Abs. 2). Gesetzlich verankert wird, dass gastgewerbliche Betriebe ihrer Grösse und Art entsprechende Toiletten anbieten müssen, was heute der Vollzugspraxis entspricht (Abs. 2).

Um zu verhindern, dass nach Bewilligungserteilung eine nicht gesetzeskonforme Erweiterung oder Umnutzung des Betriebs erfolgt, wird ausdrücklich festgehalten, dass Projektunterlagen (Pläne, Baubeschrieb usw.) für Neu- und Umbauten gastgewerblicher Räume, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Gartenwirtschaften) der Gemeinde vorgängig zur Prüfung vorzulegen sind (Abs. 3). Dies auch, um frühzeitig beratend Einfluss nehmen und die baupolizeiliche Kontrolle wahrnehmen zu können. Die Formulierung hat hinsichtlich des Zeitpunkts der Prüfung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage eine Präzisierung erfahren. Der Regierungsrat wird zudem in Absatz 4 ermächtigt, Normen oder Richtlinien anerkannter Fachverbände für verbindlich zu erklären. Zu denken ist hierbei z. B. an die Richtlinien von Gastrosuisse im Zusammenhang mit Lebensmittelrecht

und -hygiene oder Arbeitssicherheit oder die bereits heute zur Anwendung kommenden Richtlinien der Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren.

Artikel 11; Grundsatz

Im Sinne des besseren Verständnisses werden neu nicht mehr wie bisher die Schliessungszeiten, sondern die Öffnungszeiten gastgewerblicher Betriebe geregelt. Die Öffnungszeiten sind am Wochenende im Gesetz bis 1 Uhr festgelegt, was der bisherigen Praxis der Bewilligungsbehörden entspricht (Abs. 1). Freinächte beziehen sich im allgemeinen Verständnis auf sämtliche gastgewerblichen Betriebe. Entsprechend soll die Aufhebung der Öffnungszeiten für Hochzeiten in einer bestimmten Gaststätte nicht wie bisher als Freinacht betrachtet werden. Sie ist zur klareren Abgrenzung zwischen Öffnungszeiten und Freinächten neu als Ausnahme unter den Öffnungszeiten zu regeln (Abs. 2). Diese Ausnahmeregelung für Hochzeitsgesellschaften soll nach wie vor gelten.

Artikel 12; Verlängerungen

Die Gemeinden können dauernde Verlängerungen der Öffnungszeiten bewilligen, sofern Jugendschutz, öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (Abs. 1). Sie können auch in Einzelfällen eine Verlängerung bzw. Aufhebung der Öffnungszeiten bewilligen. Die einzelnen Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde sind mit Blick auf die Gemeindeautonomie nicht mehr wie bisher im Gesetz festzulegen. Das geltende Gastgewerbegesetz stammt aus der Zeit vor der Bildung der drei Gemeinden, als ein solcher Detaillierungsgrad noch angemessen erschien. Die Zuständigkeiten sollen von der Gemeinde selber bestimmt werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b). Um die Einhaltung der Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes zu gewährleisten, können die Verlängerungsbewilligungen mit Auflagen verbunden werden (Abs. 3).

Artikel 13; Verkürzungen

Die Gemeinden haben wie bisher die Möglichkeit, von den in Artikel 11 geregelten ordentlichen Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe abweichende, kürzere Öffnungszeiten anzuordnen, wenn der Jugendschutz und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

Artikel 14; Freinächte

Die Regelung der Freinächte entspricht inhaltlich weitgehend den geltenden Bestimmungen, wird insgesamt jedoch übersichtlicher strukturiert und begrifflich klarer gefasst. Freinächte sollen sich, dem allgemeinen Verständnis folgend, auf sämtliche gastgewerblichen Betriebe im Kanton, den Gemeinden oder einer Ortschaft beziehen (s. hierzu auch im Zusammenhang mit der Behandlung von Hochzeitsgesellschaften die Ausführungen zu Art. 11). Die gesetzlich festgelegten Freinächte werden um die Nacht auf den Freitag vor der Herrensfasnacht («Schmutziger Donnerstag») ergänzt. Darüber hinaus wurde bezüglich Freinächte in den Gemeinden (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) präzisiert, dass die Freinacht nur für jene Ortschaft gilt, in der das Kirchweihfest stattfindet, und nicht für das gesamte Gemeindegebiet.

Dem Kanton und den Gemeinden wird sodann gegenüber heute eine weitergehende Kompetenz eingeräumt, für bestimmte Anlässe einzelne Freinächte festzulegen (Abs. 2). Im Kanton ist hierfür die Zuständigkeit beim Departement Sicherheit und Justiz vorgesehen (Art. 4 Abs. 2).

Artikel 15; Betriebsführung

In diesem Artikel werden die Rechte und Pflichten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin in Bezug auf die Betriebsführung aufgeführt, nämlich die Durchsetzung des Jugendschutzes, der Schutz der Gesundheit der Gäste und des Personals sowie die Gewährleistung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Abs. 1). Personen, die ihren Aufforderungen nicht Folge leisten, können von ihnen unter Mithilfe der Polizei weggewiesen werden (Abs. 2). Bewilligungsinhaber haben sodann sicherzustellen, dass die unmittelbare Umgebung nicht durch übermässige Einwirkungen beeinträchtigt wird. Zu denken ist dabei z. B. an Lärmbeeinträchtigungen durch Gäste, Fahrzeuge oder Abfall (Abs. 3).

Artikel 16; Mehrere Betriebe und Stellvertretung

In der Branche lässt sich das Bedürfnis feststellen, dass mehrere Gastbetriebe unter einer Leitung an mehreren Standorten geführt werden können. Im geltenden Gastgewerbegesetz fehlt dafür eine klare Rechtsgrundlage. Es bestand grundsätzlich die eher restriktive Praxis, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber selber in ausreichendem Umfang vor Ort präsent sein musste, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an die Betriebsführung zu gewährleisten. Neu wird eine explizite Regelung im Gesetz vorgesehen, die es einer Person ermöglicht, Inhaberin mehrerer Gastgewerbebewilligungen zu sein. Für jeden Betrieb, den sie nicht selber führen kann, hat sie jedoch einen verantwortlichen Betriebsleiter oder eine verantwortliche Betriebsleiterin als Stellvertretung einzusetzen, die der zuständigen Bewilligungsbehörde zu melden ist (Abs. 1).

Auch bei persönlichen Abwesenheiten hat der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Länger als vier Wochen dauernde Abwesenheiten

sind der zuständigen Behörde zu melden (Abs.2). Den Stellvertretungen kommen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Bewilligungsinhabern zu, die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes trägt jedoch der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin (Abs.3). Kommen die Stellvertretungen den gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung nicht nach, kann dies den Entzug der Bewilligung zur Folge haben. So kann ein rechtsgleicher Vollzug gewährleistet und ein Unterlaufen der Anforderung an die Betriebsführung verhindert werden.

Die Stellvertretungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bewilligungsinhaber. Die Gesamtverantwortung tragen jedoch die Bewilligungsinhaber. Es ist deshalb nicht nötig, dass die Stellvertreter ebenfalls die persönlichen Voraussetzungen von Artikel 9 erfüllen müssen. Sodann schliesst der Wortlaut von Artikel 16 Absatz 2 sowohl Abwesenheiten der Bewilligungsinhaber als auch der Stellvertretung im Sinne der dauernden Geschäftsführung ein.

Artikel 17; Zutritt

Jugendlichen unter 14 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, ist der Aufenthalt in gastgewerblichen Betrieben nach 22 Uhr untersagt. Die für den Betrieb verantwortliche Person hat, z.B. in Form einer Ausweiskontrolle, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmung eingehalten wird.

Artikel 18; Alkoholfreie Getränke

Diese Bestimmung sieht vor, dass in gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke preisgünstiger angeboten werden müssen als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. 22 Kantone kennen einen solchen sogenannten Sirupartikel. Wie bei Tabakwaren beeinflusst auch bei alkoholischen Getränken der Preis das Konsumverhalten. Insbesondere bei Jugendlichen in Ausbildung, die über ein beschränktes Budget verfügen, darf der Zusammenhang zwischen Preis und konsumiertem Getränk auch heute nicht ausser Acht gelassen werden.

Artikel 19; Abgabeverbote

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren bleibt wie im bisherigen Recht verboten. Präzisierend wurde in Buchstabe b hinzugefügt, dass es sich um gebranntes Wasser zu Trinkzwecken handelt und dass auch verdünnte Getränke auf Basis von gebrannten Wassern, sogenannte Alcopops, unter dieses Verbot fallen (Abs.1 Bst.b). Das geltende Recht sieht ein Abgabeverbot an betrunkene, psychisch kranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen vor. Wann eine Krankheit oder eine Abhängigkeit gegeben ist, lässt sich vor Ort kaum feststellen. Diese Bestimmung erweist sich daher als unpraktikabel und wurde deshalb angepasst bzw. auf offensichtliche Fälle von Betrunkenen oder unter Drogen stehenden Personen eingegrenzt (Abs.1 Bst.c).

Im Sinne eines verbesserten Jugendschutzes wird die Abgabe alkoholischer Getränke mittels allgemein zugänglichen Automaten (also solche ohne Alterskontrolle) ausdrücklich verboten. Sodann wird im Gesetz verankert, dass sich Jugendliche beim Erwerb von alkoholischen Getränken künftig immer ausweisen müssen (Abs.2). Massgebliche Beurteilungsgrundlage für das Verkaufspersonal ist das äussere Erscheinungsbild der Käuferin oder des Käufers. Bereits wird für die Gastronomie, den Detailhandel und die Veranstalter von Anlässen die Möglichkeit angeboten, eine Online-Schulung zum Thema Jugendschutz und Alkohol zu absolvieren. Die Alterslimiten für die Abgabe von alkoholischen Getränken ergeben sich aus dem Bundesrecht (Art.41 Abs.1 Bst.i AlkG und Art.14 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände) und werden der Klarheit und Vollständigkeit halber im Gesetz aufgeführt.

Artikel 20; Rauchen in Innenräumen

Im geltenden Gastgewerbegesetz findet sich zum Rauchen in den Lokalitäten nur am Rande im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht eine Regelung. Diese verlangt die Einreichung eines Gesuchs beim Gemeinderat. In der vorliegenden Bestimmung wird in Form eines eigenen Artikels deutlicher verankert, dass für das Rauchen in Innenräumen die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (Passivraucherschutzgesetz) gelten. Dieses untersagt grundsätzlich das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen (Art.2 Abs.1 Passivraucherschutzgesetz). In Restaurants, Hotels, Cafés, Bars, Nachtclubs, Besenbeizen usw. gilt demzufolge ein Rauchverbot. Das Passivraucherschutzgesetz sieht jedoch die Möglichkeit für zwei Ausnahmen vor: Fumoirs (Art.2 Abs.2 Passivraucherschutzgesetz) und Raucherbetriebe (Art.3 Passivraucherschutzgesetz).

Beide Ausnahmen sollen wie bisher unverändert erlaubt sein. Fumoirs und Raucherlokale sind im Kanton seit dem Inkrafttreten des Passivraucherschutzgesetzes im Juni 2010 gestattet. Die Einzelheiten zu deren Ausgestaltung werden in den Richtlinien des Departements Sicherheit und Justiz vom Juni 2010 geregelt. Der Vollzug läuft unproblematisch. Raucherbetriebe sind gemäss Artikel 3 Passivraucherschutzgesetz bewilligungspflichtig. Fumoirs können ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt werden (Art.4 Passivraucherschutzgesetz). Dies ist bisher nicht erfolgt, wird jedoch in der vorliegenden Bestimmung nachgeholt (Abs.2). Es erweist sich als zweckmässig, auch die Fumoirs der Bewilligungspflicht zu unterstellen, zumal sie gemäss

Passivraucherschutzgesetz bestimmten Voraussetzungen zu genügen haben. Bisher sahen die Richtlinien des Departement Sicherheit und Justiz lediglich die vorgängige Deklaration vor, was allerdings faktisch einem Bewilligungsverfahren gleichkam.

Artikel 21; Gästekontrolle

Die bisherige Bestimmung zur Gästekontrolle wird präziser gefasst, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer der Daten (Abs.4) und möglichem kriminalpolizeilichem Verwendungszweck (Abs.3). Auf Anregung im Vernehmlassungsverfahren erfolgte zudem eine technologieneutrale Formulierung. Vorbehalten bleiben die Meldepflichten von ausländischen Gästen gemäss Bestimmungen des Ausländerrechts (Art.16 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration) und die Bestimmungen zur Erhebung von Kurtaxen gemäss Artikel 12 ff. des Tourismusentwicklungsgesetzes (vgl.hierzu auch die Ausführungen in Ziff.4.4). In Absatz 5 wurde die Kompetenz, den Umfang der zu bearbeitenden Personendaten näher zu regeln, an den Regierungsrat delegiert.

Artikel 22; Bewilligungspflicht

Das geltende Gastgewerbegesetz erklärt heute nur den Kleinhandel mit gebrannten Wassern gemäss den Vorschriften des Alkoholgesetzes des Bundes als bewilligungspflichtig. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Handel mit den übrigen, d.h. ausschliesslich durch natürliche Vergärung gewonnenen, alkoholischen Getränken (Bier, Wein usw.) weist es keine Regelung auf. Dies verursachte im Vollzug immer wieder Klärungsbedarf in Bezug auf die Rechtslage, weshalb neu sämtliche alkoholischen Getränke vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden und nicht nur gebranntes Wasser (s.hierzu auch Ausführungen oben zum Titel und Art.1).

Die Abgabe von alkoholischen Getränken in Gastwirtschaften oder Gelegenheitswirtschaften zum Konsum an Ort und Stelle richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausübung des Gastgewerbes gemäss Artikel 6 ff. (Abs.4). Der Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken erfordert gemäss Artikel 41a Absatz 1 AlkG eine Bewilligung. Dies wird in Absatz 1 der Klarheit halber nochmals festgehalten. Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde (Art.5 Abs.1 Bst.a). Für den Kleinhandel mit ausschliesslich durch natürliche Vergärung gewonnenen alkoholischen Getränken ist nach wie vor keine Bewilligungspflicht vorgesehen, jedoch wird eine Meldepflicht eingeführt (Abs.1). Dadurch lässt sich die erforderliche Kontrolle, insbesondere die Einhaltung des Jugendschutzes, besser gewährleisten. Ohne Meldepflicht in diesem Bereich haben die Behörden keinen Überblick über die bestehenden Handelsbetriebe im Kanton. Auch die Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Abs.2).

Artikel 23; Geltung

Im geltenden Recht wurde lediglich auf die Bewilligungsbestimmungen bei der gastgewerblichen Tätigkeit verwiesen und diese sinngemäss als anwendbar für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern erklärt. Neu wird das Bewilligungswesen für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken in Artikel 22 ff. separat geregelt.

Artikel 24; Voraussetzungen

Wie bei der Bewilligung zur Ausübung des Gastgewerbes ist auch beim Handel mit gebrannten Wassern die Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit Grundvoraussetzung für die Erteilung der Bewilligung. Wann diese Gewähr in der Regel gegeben ist, wird präzisierend aufgeführt. Inhaltlich decken sich die Voraussetzungen weitgehend mit denjenigen des geltenden Rechts.

Artikel 25; Handelsverbote

Die Abgabeverbote für alkoholische Getränke werden mit dieser Bestimmung auch hinsichtlich von Verkaufslokalen präzisiert und im Sinne eines verbesserten Jugendschutzes erweitert. Buchstabe a verweist bezüglich des Verbots der Abgabe von gebrannten Wassern zu Trinkzwecken auf Artikel 41 Absatz 1 AlkG. Neu wird die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch für den Handel explizit verboten (Abs.1 Bst.b). Im bisherigen Gastgewerbegesetz findet sich hierfür keine klare Regelung. Das bereits bestehende Verbot der Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren wird sodann ergänzt mit den sogenannten Alcopos (Abs.1 Bst.c). Auch die Abgabe alkoholischer Getränke über allgemein zugängliche Automaten ist verboten (Abs.1 Bst.e). Jugendliche haben auch in Verkaufslokalen beim Erwerb alkoholischer Getränke immer einen Ausweis vorzuweisen (Abs.2). Das Alkoholgesetz des Bundes sieht unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene Ausnahmen zum Handelsverbot im Bereich gebranntes Wasser vor, wie beispielsweise auf Strassen und Plätzen oder zu Werbezwecken (Art.41 Abs.2 AlkG). Die Gemeinden werden hierfür als zuständige Behörde definiert. Zudem werden die Degustationen der Klarheit halber als einer jener Fälle ausdrücklich aufgeführt, die gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Alkoholgesetzes vom Abgabeverbot ausgenommen sind (Abs.3).

Artikel 26; Gebühren

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Gastgewerbegesetz. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen der Vollzugsbehörden im Gastgewerbewesen. Diese haben kostendeckend zu sein (Abs. 1) und sind von den Verursachern zu tragen (Abs. 2). Zu denken ist hier an Bewilligungsgebühren, zu denen auch Aufwendungen im Vorfeld, wie Einfordern und Prüfen von Unterlagen, gehören oder an die Vornahme von Kontrollen. Die Höhe der Gebühren ist von der Gemeinde in einem Gebührentarif festzulegen (Abs. 3). Mit Blick auf die Gemeindeautonomie wird keine Höchstgrenze mehr im Gesetz vorgeschrieben.

Artikel 27; Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken

Gemäss Artikel 41a Absatz 6 AlkG haben die Kantone für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken eine Abgabe zu erheben, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs bemisst. Der Ausschank gilt auch als Kleinhandel (Art. 39 Abs. 4 AlkG). In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass für den Ausschank und den Handel mit gebrannten Wassern eine einmalige Abgabe zu entrichten ist (Abs. 1). Damit werden die Gastgewerbebetriebe und Handelsbetriebe gleichbehandelt. Der Höchstbetrag der Abgabe wird auf 2500 Franken festgelegt.

Artikel 28; Festsetzung der Abgaben

In dieser Bestimmung werden die Modalitäten bei der Festsetzung der Abgabe geregelt. Bei den Betriebsinhaberinnen und -inhabern können für die Ermittlung der Abgabenhöhe die notwendigen Unterlagen eingefordert werden (Abs. 1). Erfolgt ein Wechsel bei der Inhaberschaft, ist von den neuen Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern wieder eine einmalige Abgabe zu entrichten (Abs. 2). Bei einer Vergrösserung des Betriebs ist die Gebühr sodann anzupassen (Abs. 3). Diese Regelungen entsprechen weitgehend der bisher gelebten Praxis. Diese wird vorliegend in eine gesetzliche Grundlage überführt. Die Abgaben fallen weiterhin den Gemeinden zu.

Artikel 29; Kontrolle

Damit die Vollzugsorgane im Gastgewerbewesen ihre Aufgaben wahrnehmen können, ist erforderlich, dass sie jederzeit (auch unangemeldet) Kontrollen vor Ort vornehmen können und ihnen dazu der Zugang zu sämtlichen Betriebseinrichtungen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen jederzeit gewährt wird. Für diese Befugnis wird neu eine Rechtsgrundlage geschaffen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Artikel 30; Bewilligungsentzug

Die Bestimmung sieht vor, dass die Bewilligung grundsätzlich zu entziehen ist, wenn die entsprechenden Entzugsgründe vorliegen. Die heutige Regelung räumt den Behörden hier einen relativ grossen Ermessensspielraum ein. Dies führte immer wieder zu Unsicherheiten in der Praxis. Die Entzugsgründe werden nun konkreter und kohärent gefasst:

- Nichterfüllen der persönlichen und betrieblichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 ff. und 24 (Abs. 1 Bst. a);
- Verursachung übermässiger Immissionen (Abs. 1 Bst. b);
- Nichtnachkommen der Pflichten dieses Gesetzes gemäss Artikel 15 ff. und Artikel 25 sowie 26 und 27 (Abs. 1 Bst. c);
- Verstoss gegen Auflagen (Abs. 1 Bst. d);
- wiederholter Konsum oder Handel mit illegalen Betäubungsmitteln im Betrieb (Abs. 1 Bst. e);
- wiederholtes illegales Glückspiel im Betrieb (Abs. 1 Bst. f).

Beim Entzug ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. In Absatz 2 wird deshalb bestimmt, dass in leichten Fällen sowie bei erstmaligen Pflichtversäumnissen eine Verwarnung oder eine Auflage bzw. Bedingung angeordnet werden kann. Im geltenden Recht findet sich keine gesetzliche Grundlage für die Schliessung eines Betriebs, der trotz Entzug der Bewilligung weitergeführt wird. Der Klarheit halber wird in Absatz 3 festgehalten, dass mit dem Entzug der Bewilligung zugleich die Schliessung des Betriebs innert Monatsfrist verfügt wird.

Artikel 31; Zwangsschliessung

Im heutigen Gastgewerbegesetz findet sich keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Vornahme einer Zwangsschliessung eines Betriebs. Diese hatte sich bisher auf die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) zu stützen. Da es sich bei der Zwangsschliessung um eine einschneidende Massnahme handelt, die sich im Gastgewerbewesen als letzter Ausweg aufdrängen kann, ist es angebracht, dafür eine konkrete Rechtsgrundlage vorzusehen. In der vorliegenden Bestimmung wird den Gemeinden daher die Kompetenz eingeräumt, Betriebe, die ohne Bewilligung oder trotz Entzug der Bewilligung geführt bzw. weitergeführt werden, mit sofortiger Wirkung schliessen zu können (Abs. 1 Bst. a). Eine Zwangsschliessung kann auch verfügt werden, wenn sich das Einhalten der

Monatsfrist gemäss Artikel 30 Absatz 3 nicht rechtfertigen lässt, so bei schweren Verstössen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder unmittelbarer Gefährdung der Gesundheit von Personen (Abs. 1 Bst. b). Da es sich bei Zwangsschliessungsverfügungen regelmässig um dringliche Sofortmassnahmen handelt, soll Beschwerden gegen diese keine aufschiebende Wirkung zukommen (Art. 35 Abs. 3).

Artikel 32; Erlöschen

Wie im geltenden Recht erlischt die Bewilligung mit dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin (Abs. 1 Bst. a). Neu besteht die Möglichkeit, dass der Gastgewerbebetrieb in diesem Fall von einer für die Betriebsführung verantwortlichen Person, z. B. dem überlebenden Ehegatten, für höchstens ein Jahr weitergeführt wird (Art. 8 Abs. 3). Der weitere Erlöschungsgrund des Nichtgebrauchens der Bewilligung während mehr als zwei Jahren (Abs. 1 Bst. b) entspricht ebenfalls der geltenden Regelung. Nicht mehr als Erlöschungsgrund wird der Abbruch oder die Zweckänderung der Räume oder Betriebseinrichtungen aufgeführt. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, die unter Umständen nicht sofort erstellt werden können, sondern in einem länger dauernden, eventuell sogar strittigen Verfahren festgestellt werden müssen und deshalb unpraktikable Erlöschungsgründe darstellen. Da sämtliche Änderungen im Betrieb bewilligungspflichtig sind (Art. 7 Abs. 4), kann eine Zweckänderung ohne entsprechende Bewilligung vielmehr einen Entzugsgrund gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a darstellen. Sodann wird neu geregelt, dass bei befristeten Bewilligungen die Bewilligung nach Ablauf der Frist erlischt (Bst. c). Diese Rechtsfolge tritt auch bei provisorischen Bewilligungen (Art. 6 Abs. 3) ein, wenn die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen innert angesetzter Frist nicht erfüllt werden. Es dürfte zweckmässig sein, in diesen Fällen die Rechtsfolge des Erlöschens in der Bewilligung explizit zu erwähnen. Zusätzlich wurde die Meldung der Aufgabe des Gastgewerbes bzw. des Handels mit gebrannten Wassern als Erlöschungsgrund aufgenommen (Bst. d).

Artikel 33; Strafbestimmungen

Die Strafbestimmung im geltenden Gastgewerbegesetz erweist sich aus rechtsstaatlicher Sicht als sehr unbestimmt. Neu wird im Gesetz abschliessend aufgezählt, welche Widerhandlungen mit Busse bestraft werden. Strafbar macht sich u. a., wer ohne Bewilligung ein Gastgewerbe ausübt oder mit gebrannten Wassern handelt (Abs. 1 Bst. a), wer Öffnungszeiten missachtet oder seine im Zusammenhang mit der Betriebsführung und dem Jugendschutz stehende Pflicht zur Zutrittsregelung verletzt (Abs. 1 Bst. b) oder wer die Abgabeverbote alkoholischer Getränke missachtet (Abs. 1 Bst. c). Ebenfalls mit Busse bestraft wird, wer als Gast den Aufforderungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers bzw. seines Personals hinsichtlich der Durchsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie der Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Einhaltung der Schliessungszeiten keine Folge leistet (Bst. f). Darunter fällt auch die «Überhöckerbusse». Mit Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um bei leichten Fällen auf eine Anzeige bzw. Strafe verzichten zu können. In Abweichung zu Artikel 18 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung soll damit richtigerweise in schweren Fällen eine Anzeige erfolgen müssen, auch wenn es sich um eine Übertretung handelt. Zudem wird in Absatz 2 festgehalten, dass Verwaltungsmassnahmen unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens angeordnet werden können.

Artikel 34; Mitteilung

Für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben sind die Vollzugsbehörden darauf angewiesen, dass sie über Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz informiert werden. Die Strafentscheide sollen ihnen daher von Strafbehörden jeweils zur Kenntnis gebracht werden (Abs. 1). In den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen im Gastgewerbe sind, insbesondere bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung, verschiedene Verwaltungsstellen involviert. Absatz 2 hält fest, dass sämtliche Daten, wozu auch die besonders schützenswerten Daten gemäss Datenschutzrecht gehören, ausgetauscht werden dürfen, sofern sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben relevant sind.

Artikel 35; Verfahren und Rechtsschutz

Es gilt grundsätzlich der Regelinstanzenzug gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 103 ff. VRG). Neu sind daher Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates nicht mehr an den Regierungsrat, sondern an das zuständige Departement, vorliegend das Departement Sicherheit und Justiz, zu richten (Art. 103 Abs. 2 VRG). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in diesem Fall vom Regelinstanzenzug abgewichen werden sollte, zumal das Departement auch die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinde ausübt (Art. 4). Gegen erstinstanzliche Entscheide des Departements steht nach wie vor die Beschwerde an den Regierungsrat offen. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates sowie Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Art. 105 Abs. 1 Bst. a und b VRG). Neu wird in Absatz 3 festgehalten, dass Beschwerden gegen Bewilligungen einer Gelegenheitswirtschaft sowie gegen Zwangsschliessungsverfügungen keine aufschiebende Wirkung haben, was aufgrund der besonderen Natur dieser Verwaltungshandlungen in Bezug auf die Dringlichkeit angezeigt ist.

Artikel 36; Gelegenheitswirtschaften

Der Regierungsrat kann, sofern erforderlich, zum Vollzug des Gesetzes ausführende Bestimmungen erlassen. Dies ist bei den Gelegenheitswirtschaften vorgesehen. Auch für sie gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Davon soll jedoch auf Verordnungsstufe punktuell im Sinne einer weniger weitgehenden Regelung abgewichen werden können, insbesondere hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen. Angesichts der kurzfristigen Existenz der Gelegenheitswirtschaften erweist es sich nicht als erforderlich, bei ihnen genau die gleich hohen Anforderungen zu stellen wie bei den dauerhaften Gastgewerbebetrieben. Die Unterschiede in der Handhabung sollen transparent sein, weshalb ihre Regelung auf Verordnungsstufe vorgesehen ist und nicht wie bisher der Praxis überlassen wird. Weiterer Regelungsgegenstand der Verordnung kann die Festlegung von verwaltungsinternen Zuständigkeiten bilden.

Artikel 37; Übergangsrecht

Hängige Bewilligungsverfahren sind nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach neuem Recht zu beurteilen. Bisherige Bewilligungen bleiben gültig.

6.2. Weiteres anzupassendes Recht*6.2.1. Gesetz zur Entwicklung des Tourismus*

Da die reine Beherbergung von Gästen ohne die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle gemäss neuer Regelung nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit gilt, ist der Verweis in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 TEG auf das Gastgewerbegesetz zu streichen.

6.2.2. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Mit dieser Vorlage erfolgt eine Totalrevision des bisherigen Gastgewerbegesetzes, womit dieses durch den neuen Erlass ersetzt wird und damit aufzuheben ist.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der vorliegenden Totalrevision des Gastgewerbegesetzes ergeben sich weder für den Kanton noch für die Gemeinden nennenswerte zusätzliche finanzielle und personelle Aufwendungen. Entsprechendes kann für das Gastgewerbe gesagt werden. Die Gemeinden haben Einbussen im Bereich der Abgaben hinzunehmen, die jedoch von geringerem Umfang sind.

8. Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung des Gesetzes soll durch den Regierungsrat festgelegt werden. Vorgesehen ist, die Inkraftsetzung bis Ende 2022 vorzunehmen.

9. Beratung der Vorlage im Landrat**9.1. Kommission**

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Präsidium von Landrat Bruno Gallati, Näfels, befasste sich mit der Vorlage. Die Kommission trat stillschweigend auf diese ein.

In der Detailberatung gab vorerst Artikel 14 betreffend die Freinächte Anlass zu Anträgen und Wortmeldungen. Die Kommission ordnete die Aufzählung der Freinächte chronologisch und sprach sich für die Aufnahme der Nacht vom «Schmutzigen Donnerstag» auf den Freitag als neue Freinacht auf. Diese Ergänzung war in der Kommission unbestritten.

Eine grössere Diskussion erwuchs zu Artikel 17 betreffend den Zutritt zu gastgewerblichen Betrieben. Hier gingen die Meinungen in der Kommission weit auseinander. Bekämpft wurde in der Kommission der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates, der vorsah, dass Kinder unter 12 Jahren gastgewerbliche Betriebe, mit Ausnahme solcher in Sportanlagen und Jugendzentren, nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Erlaubnis von Erziehungsberechtigten betreten dürfen. Auch wurde die vom Regierungsrat vorgeschlagene Altersgrenze von 16 Jahren für das Aufenthaltsverbot für unbegleitete Jugendliche in Gastwirtschaftsbetrieben nach 22 Uhr in Frage gestellt. Auch wenn der Jugendschutz hoch zu gewichten sei, wurde der regierungsrätliche Vorschlag in der Kommission als zu weitgehend beurteilt. Minderjährige seien heute selbstständiger unterwegs als früher. Kinder sollten sich deshalb generell nicht nur alleine etwa in Skigebieten oder Sportzentren in Gastgewerbebetrieben verpflegen können, sondern beispielsweise auch an Dorfanlässen oder an einem Chlausmarkt. Ebenso unverhältnismässig sei, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren nach 22 Uhr nicht mehr in Betrieben des Gastgewerbes aufhalten dürfen. Die Überprüfung des Ausweises und ein konsequent durchgesetztes Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche vor Ort garantiere den Jugendschutz ausreichend. Dürften sich unter 16-Jährige nicht mehr mit ihren zwischen 16 und 18 Jahre

alten Freunden in einem Gastgewerbebetrieb aufhalten, würden sie nach draussen gedrängt, wo sie sich nicht mehr in einem beaufsichtigten Umfeld befänden. Die Erziehung von Kindern liege überdies nicht in den Händen des Staates, sondern sei Aufgabe der Eltern. Dagegen wurde eingewendet, die Stärkung des Jugendschutzes sei eine der Leitlinien für die Vorlage gewesen. In der Alkoholprävention sei das Zutrittsverbot ein gängiges Instrument. Das aktuelle Gastgewerbegesetz enthalte noch kein solches. Dieses sei deshalb neu aufgenommen worden. Der Gesellschaft komme die Verantwortung zu, im Bereich des Alkoholkonsums gewisse Vorgaben zu machen. Nicht alle Jugendlichen könnten auf ein Elternhaus zählen, in dem die Gefahren des Alkoholkonsums ausreichend vermittelt würden.

Die Kommission beschloss schliesslich, das Verbot für unter 12-Jährige, sich ohne Begleitung Erwachsener oder ohne Erlaubnis der Erziehungsberechtigten in einem Gastgewerbebetrieb aufzuhalten, gänzlich zu streichen. Ausserdem senkte die Kommission die Altersgrenze für das Verbot, sich nach 22 Uhr noch in Gastgewerbebetrieben aufzuhalten, von 16 auf 14 Jahre. Eine vollständige Streichung von Artikel 17 wurde hingegen als nicht zielführend taxiert. Mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten wurde ein entsprechender Antrag abgelehnt.

Die Kommission ergänzte schliesslich Artikel 25 Absatz 3, indem sie ein konkretes Beispiel, (Degustationen) aufgenommen hat. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der durch sie an drei Stellen veränderten Vorlage mit fünf zu einer Stimme bei zwei Enthaltungen zu.

9.2. Landrat

Im Landrat war das Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten. In der Detailberatung war der Jugendschutz das Hauptthema, während die übrigen von der Kommission eingebrachten Änderungen («Schmutziger Donnerstag» als zusätzliche Freinacht, redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen) zu keinen weiteren Wortmeldungen Anlass gaben und stillschweigend übernommen wurden.

Bezüglich Jugendschutz waren die beiden vom Regierungsrat vorgeschlagenen Alterslimiten für den Zutritt von Jugendlichen zu Gastgewerbebetrieben in Artikel 17 umstritten. Für die Beibehaltung einer generellen Altersgrenze von 12 Jahren für den Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben durch unbegleitete Jugendliche votierte eine Ratsminderheit. Aus Sicht des Jugendschutzes sei es wichtig, den Zutritt zu Restaurants und Bars für unbegleitete Kinder zu beschränken; diese hätten dort nichts zu suchen. Die Ratsmehrheit erachtete ein solches Verbot jedoch als nicht zeitgemäss und wenig praxistauglich. Sie folgte somit der Kommission und sprach sich für die Streichung des Zutrittsverbots für Kinder unter 12 Jahren aus.

Noch kontroverser wurde die von der Kommission vorgeschlagene Altersgrenze von 14 Jahren für den Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben nach 22 Uhr diskutiert. Mit Verboten erziehe man die Jugendlichen nicht zu verantwortungsbewussten Menschen. Diese bräuchten Freiräume, um sich miteinander treffen und diskutieren zu können. Es brauche kein Partyverbot für Jugendliche. Die neuen Vorschriften seien nicht nötig. Es genügten die Bestimmungen über den Alkoholausschank, die bloss konsequent umgesetzt werden müssten. Es sei nicht Sache des Gesetzgebers, sondern der Eltern, zu bestimmen, um welche Zeit die Kinder am Abend das Restaurant verlassen müssten. Und es sei besser, die Jungen würden in der Beiz sitzen, als dass sie draussen herumlungern. Der Regierungsrat wehrte sich für die Altersgrenze; man wolle den Jugendlichen nicht jeglichen Kontakt verwehren, aber gewisse Grenzen müssten aus Sicht des Jugendschutzes gesetzt werden. Diese seien eine Art Notbremse, wenn Eltern nicht in der Lage seien, ihre Kinder vom abendlichen Besuch der Beiz abzuhalten.

Weiter wurde beantragt, die abendliche Altersgrenze statt auf 14 (Vorschlag Kommission) auf 16 Jahre (ursprünglicher Vorschlag Regierungsrat) festzulegen, sofern sie nicht gänzlich gestrichen würde. Die Umsetzung der bestehenden Altersgrenzen von 16 und 18 beim Alkoholausschank sei schon schwierig genug für die Wirte und Wirtinnen. Man solle nicht noch eine dritte Altersgrenze einführen. Dagegen wurde eingewendet, dass Jugendliche im ersten Lehrjahr oder Kantischülerinnen und -schüler in der vierten Klasse miteinander abends etwas unternehmen können müssten. Nicht alle seien aber bereits 16 Jahre alt. Eine Altersgrenze von 16 Jahren trenne natürliche Freundeskreise und sei somit realitätsfremd. Der Eventualantrag unterlag schliesslich mit einem Stimmenverhältnis von zwei zu eins, der Landrat folgte bezüglich Altersgrenze dem Kommissionantrag mit einer Altersgrenze von 14 Jahren. Anschliessend votierte der Landrat mit fast ebenso klarer Mehrheit gegen die generelle Streichung dieser Altersgrenze.

In erster Lesung wurden zudem Fragen zur neuen Gebühren- und Abgabenregelung gestellt. In der zweiten Lesung wurde die neue Regelung der Abgabe auf den Ausschank bzw. den Handel mit gebrannten Wassern – eine einmalige Abgabe von maximal 2500 Franken auf Ausschank und Handel statt wie bisher eine jährlich wiederkehrende Abgabe von maximal 1500 Franken bloss auf den Handel – bekämpft. Ein Teil des Landrates erachtete den neuen Maximalbetrag als zu hoch. Man müsse ein Zeichen für das von der Coronavirus-Pandemie getroffene Gastgewerbe setzen. Es wurde ein Antrag auf eine Reduktion auf 1500 Franken gestellt. Regierung und Kommission verwiesen darauf, dass das neue Regime unter dem Strich zu einer tieferen Gesamtbelastung führe. Mit knapper Mehrheit beliess der Landrat den Maximalbetrag bei 2500 Franken. Stillschweigend stimmte der Landrat zudem einer Präzisierung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b in dem Sinne zu, dass eine Kilbi-Freinacht nur für den betroffenen Ortsteil und nicht für die ganze Gemeinde gilt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit klarer Mehrheit dem so bereinigten Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken zuzustimmen.

10. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzentwurf zuzustimmen:

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken

(Gastgewerbegesetz, GGG)

(Vom

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung, Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 41 a und Artikel 57 Absatz 5 des Alkoholgesetzes (AlkG) sowie Artikel 4 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen,

erlässt:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Gastgewerbes sowie den Handel mit alkoholischen Getränken.

² Es bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Jugend sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 2 *Ausübung eines Gastgewerbes*

¹ Ein Gastgewerbe übt aus, wer entgeltlich Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgibt.

Art. 3 *Handel mit alkoholischen Getränken*

¹ Handel mit alkoholischen Getränken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt oder zu Werbezwecken abgibt.

2. Zuständigkeiten und Kompetenzen

Art. 4 *Departement*

¹ Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Es kann hierzu Weisungen und Richtlinien erlassen.

² Das zuständige Departement legt die generellen Freinächte im Kanton fest.

Art. 5 *Gemeinde*

¹ Soweit das kantonale Recht keine andere Stelle bezeichnet, vollzieht die Gemeinde dieses Gesetz. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken;
- b. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Verlängerungen der Öffnungszeiten;
- c. die Festlegung von Freinächten in den Gemeinden bzw. Ortschaften;
- d. die Befreiung von Vereinslokalen von der Bewilligungspflicht;
- e. die Beaufsichtigung der gastgewerblichen Betriebe und der Handelsbetriebe für alkoholische Getränke;
- f. die Verfügung von Verkürzungen der Öffnungszeiten und von anderweitigen Auflagen;

- g. die Festsetzung und den Bezug der Abgaben;
- h. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Raucherbetriebe und Fumoirs in gastgewerblichen Betrieben.

² Die Gemeinden können die kantonalen Amtsstellen konsultieren, soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind. Sie holen vor der Erteilung einer Bewilligung die Stellungnahmen der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen kantonalen Behörden ein.

3. Ausübung des Gastgewerbes

3.1. Bewilligung

Art. 6 Bewilligungspflicht

¹ Die Ausübung eines Gastgewerbes ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

³ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung noch nicht erfüllt, kann von deren Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit ausgegangen werden, kann eine provisorische Bewilligung erteilt werden.

Art. 7 Ausnahmen

¹ Keiner Bewilligung bedürfen:

- a. Spitäler und Kliniken, soweit Speisen und Getränke nur an die Patienten und Patientinnen, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;
- b. Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung, soweit Speisen und Getränke nur an die Bewohner und Bewohnerinnen, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;
- c. Kinder- und Schulheime sowie Kindertagesstätten, soweit Speisen und Getränke nur an die Bewohner und Bewohnerinnen bzw. Betreuten, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;
- d. Betriebe für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken mit bis zu sechs Steh- oder Sitzplätzen zum Konsum an Ort und Stelle;
- e. Jugendlokale, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen;
- f. Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nur an die Schüler und Schülerinnen bzw. Angestellten, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;
- g. Alp- oder Sömmerungsbetriebe, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken zur Hauptsache der Direktvermarktung von Alpprodukten dient;
- h. Unterkunftshütten des Schweizerischen Alpenclubs sowie im Gebirge gelegene Unterkunftshütten von Vereinen und ideellen Institutionen;
- i. Beherbergungsbetriebe, die ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten.

² Lokale von Vereinen können auf Gesuch von der Bewilligungspflicht befreit werden, wenn sie:

- a. ausschliesslich im Rahmen von Vereinsanlässen betrieben werden;
- b. grundsätzlich nur Mitgliedern und ausnahmsweise Gästen in deren Begleitung offen stehen;
- c. innerhalb der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnehmen;
- d. nach aussen nicht wie ein gastgewerblicher Betrieb in Erscheinung treten;
- e. hinsichtlich der Zutrittsberechtigung in geeigneter Weise einer Kontrolle unterliegen;
- f. nicht regelmässig über die Öffnungszeiten gemäss Artikel 11 geöffnet sind; und
- g. für Gäste nicht den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft verlangen.

³ Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht entbindet die Betriebe nicht von der sinngemässen Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebsführung und Jugendschutz.

Art. 8 *Geltung*

¹ Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

² Sie wird für einen bestimmten dauerhaften Betrieb (Gastwirtschaft) oder für einen bestimmten kurzfristigen Betrieb (Gelegenheitswirtschaft) erteilt.

³ Stirbt der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin, kann das Gastgewerbe mit der geltenden Bewilligung von einer für die Betriebsführung verantwortlichen Person höchstens ein Jahr lang weiter ausgeübt werden.

⁴ Die Bewilligung ist nicht übertragbar und gilt nur für die genehmigten Tätigkeiten, Räumlichkeiten und Flächen. Alle Änderungen sind bewilligungspflichtig.

⁵ Wird die Ausübung des Gastgewerbes aufgegeben, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dies der zuständigen Bewilligungsbehörde zu melden.

Art. 9 *Persönliche Voraussetzungen*

¹ Die Bewilligung für die Ausübung des Gastgewerbes wird einer Person erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie:

- a. handlungsfähig ist;
- b. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt;
- c. die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt;
- d. in den letzten drei Jahren nicht wiederholt oder nicht in schwerwiegender Weise gegen rechtliche Vorschriften in folgenden Bereichen verstossen hat:
 1. Gastgewerbe;
 2. Lebensmittel und Hygiene;
 3. Suchtprävention (Alkohol, Betäubungsmittel, Geldspiel);
 4. Arbeit und Ausländer;
 5. Brandschutz.
- e. nicht in einem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht, auf die Buchstabe d zutrifft.

² Dem Gesuch für die Bewilligung sind insbesondere ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis, ein aktueller Strafregisterauszug und Betriebsregisterauszüge über die letzten drei Jahre beizulegen.

Art. 10 *Betriebliche Voraussetzungen*

¹ Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und den durch den Betrieb verursachten Immissionen auf die unmittelbare Nachbarschaft gebührend Rechnung tragen.

² Gastgewerbliche Betriebe müssen Toiletten anbieten, die der Grösse und Art des Betriebes angepasst sind.

³ Die Projektunterlagen (Pläne, Baubeschrieb usw.) für Neu- und Umbauten gastgewerblicher Räume, Anlagen und Einrichtungen sind der Gemeinde vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

⁴ Der Regierungsrat kann Normen oder Richtlinien anerkannter Fachverbände für verbindlich erklären.

3.2. Öffnungszeiten**Art. 11** *Grundsatz*

¹ Gastgewerbliche Betriebe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag bis 01.00 Uhr geöffnet sein.

² Die Öffnungszeiten gelten nicht für die beherbergten Gäste sowie für Hochzeitsgesellschaften.

Art. 12 *Verlängerungen*

¹ Verlängerungen der Öffnungszeiten können für einen bestimmten gastgewerblichen Betrieb dauernd bewilligt werden, wenn aufgrund dessen Lage, Art und Bedeutung sowie der bisherigen Betriebsführung anzunehmen ist, dass der Jugendschutz und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

² In Einzelfällen kann für Veranstaltungen oder Anlässe in einem bestimmten gastgewerblichen Betrieb eine Verlängerung beziehungsweise Aufhebung der Öffnungszeiten bewilligt werden.

³ Verlängerungsbewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 verknüpft sowie befristet werden.

Art. 13 Verkürzungen

¹ Kürzere Öffnungszeiten können für einen einzelnen gastgewerblichen Betrieb angeordnet werden, wenn der Jugendschutz und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

Art. 14 Freinächte

¹ Freinächte, an denen sämtliche gastgewerblichen Betriebe unbeschränkt geöffnet bleiben können, sind:

- a. im Kanton:
 1. die Nacht auf den Neujahrstag;
 2. die Nächte auf den Freitag, den Samstag und den Sonntag der Herrenfasnacht sowie die Nächte auf den Samstag und den Sonntag der alten Fasnacht;
 3. die Nacht auf den Tag nach der Näfelser Fahrt;
 4. die Nacht auf den Landsgemeindemontag;
 5. die Nacht auf den 2. August.
- b. in der Gemeinde:
 1. die Nächte auf den Kirchweihsamstag und -sonntag in der betreffenden Ortschaft.

² Für bestimmte Anlässe können einzelne Freinächte festgelegt werden, die für alle Betriebe im Kanton, einer Gemeinde oder einzelne Ortschaften gelten.

3.3. Betriebsführung und Jugendschutz

Art. 15 Betriebsführung

¹ Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, im Betrieb für die Durchsetzung des Jugendschutzes, für den Schutz der Gesundheit der Gäste und des Personals sowie für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

² Personen, die den Anforderungen der Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber oder deren Personal im Zusammenhang mit Absatz 1 nicht Folge leisten, sind von diesen wegzuweisen. Nötigenfalls kann hierzu die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

³ Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber haben sicherzustellen, dass die unmittelbare Umgebung nicht durch übermässige Einwirkungen beeinträchtigt wird.

Art. 16 Mehrere Betriebe und Stellvertretung

¹ Eine Person kann Inhaberin von mehreren Bewilligungen für die Ausübung des Gastgewerbes sein. Sie hat in diesem Fall für jeden Betrieb eine verantwortliche Betriebsleiterin oder einen verantwortlichen Betriebsleiter als Stellvertretung einzusetzen, die der zuständigen Gemeindebehörde zu melden ist.

² Bei Abwesenheiten ist von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Länger als vier Wochen dauernde Abwesenheiten sind der zuständigen Gemeindebehörde zu melden.

³ Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber tragen die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in ihren Betrieben eingehalten werden. Den Stellvertretungen kommen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

Art. 17 Zutritt

¹ Jugendliche unter 14 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen sich in den gastgewerblichen Betrieben nach 22.00 Uhr nicht aufhalten.

Art. 18 *Alkoholfreie Getränke*

¹ Gastgewerbliche Betriebe haben mindestens drei alkoholfreie Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Art. 19 *Abgabeverbote*

¹ Verboten ist die Abgabe von:

- a. alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- b. gebrannten Wassern zu Trinkzwecken oder verdünnten Getränken auf deren Basis an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c. alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen;
- d. alkoholischen Getränken mittels allgemein zugänglichen Automaten.

² Jugendliche haben beim Erwerb von alkoholischen Getränken immer einen amtlichen Ausweis vorzuweisen.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann in den von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 AlkG genannten Fällen Ausnahmen vom Abgabeverbot für gebranntes Wasser zu Trinkzwecken bewilligen.

Art. 20 *Rauchen in Innenräumen*

¹ Das Rauchen in Innenräumen von gastgewerblichen Betrieben richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen.

² Raucherlokale und Fumoirs sind bewilligungspflichtig.

Art. 21 *Gästekontrolle*

¹ Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt, muss eine Gästekontrolle führen.

² Die Beherbergerin oder der Beherberger stellt sicher, dass die Gäste den Meldeschein entsprechend den Angaben ihres amtlichen Ausweises korrekt ausfüllen und unterzeichnen.

³ Die Meldescheine sind der Kantonspolizei zu kriminalpolizeilichen Zwecken auf Verlangen zuzustellen.

⁴ Die Daten sind während dreier Jahre aufzubewahren.

⁵ Der Regierungsrat regelt den Umfang der Personendaten, die im Bereich der Gästekontrolle bearbeitet werden.

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Meldepflichten gemäss den Vorschriften des Ausländerrechts sowie des Tourismusentwicklungsgesetzes.

4. Handel mit alkoholischen Getränken**Art. 22** *Bewilligungspflicht*

¹ Der Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken ist bewilligungspflichtig. Für die übrigen alkoholischen Getränke besteht eine Meldepflicht.

² Die Bewilligung kann zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

³ Die Abgabe von alkoholischen Getränken in Gastwirtschaften oder Gelegenheitswirtschaften zum Konsum an Ort und Stelle richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausübung des Gastgewerbes gemäss Artikel 6 ff.

Art. 23 *Geltung*

¹ Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

² Die Bewilligung ist nicht übertragbar und gilt nur für die genehmigten Tätigkeiten, Räumlichkeiten und Flächen. Alle Änderungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 24 *Voraussetzungen*

¹ Die Bewilligung für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird einer Person erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bietet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie:

- a. handlungsfähig ist;
- b. in den letzten drei Jahren nicht wiederholt oder nicht in schwerwiegender Weise gegen rechtliche Vorschriften in folgenden Bereichen verstoßen hat:
 1. Lebensmittel und Hygiene;
 2. Suchtprävention (Alkohol, Betäubungsmittel, Geldspiel);
 3. Arbeit und Ausländer;
 4. Brandschutz.
- c. nicht in einem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht, auf die Buchstabe b zutrifft.

² Dem Gesuch für die Bewilligung sind insbesondere ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis, ein aktueller Strafregisterauszug und Betreibungsregisterauszüge über die letzten drei Jahre beizulegen.

³ Hinsichtlich der Räumlichkeiten für den Verkauf und die Lagerung der gebrannten Wasser zu Trinkzwecken gilt Artikel 10 sinngemäss.

Art. 25 *Handelsverbote*

¹ Verboten ist die Abgabe von:

- a. gebrannten Wassern zu Trinkzwecken in den von Artikel 41 Absatz 1 AlkG genannten Fällen;
- b. alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- c. verdünnten Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern zu Trinkzwecken an Jugendliche unter 18 Jahren;
- d. alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen;
- e. alkoholischen Getränken mittels Automaten, die allgemein zugänglich sind.

² Jugendliche haben beim Erwerb von alkoholischen Getränken immer einen amtlichen Ausweis vorzuweisen.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann in den von Artikel 41 Absatz 2 AlkG genannten Fällen, insbesondere für Degustationen, Ausnahmen vom Handelsverbot für gebrannte Wasser zu Trinkzwecken bewilligen.

5. Gebühren und Abgaben**Art. 26** *Gebühren*

¹ Die Vollzugsbehörden erheben für ihre Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.

² Die Gebühren sind von derjenigen Person zu tragen, welche die Amtshandlung in eigenem Interesse beantragt oder durch ihr Verhalten veranlasst hat.

³ Die Gemeinde erlässt für die von ihr zu erhebenden Gebühren einen Gebührentarif und regelt die Einzelheiten der Bemessung.

Art. 27 *Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken*

¹ Gastgewerbliche Betriebe und Handelsbetriebe haben für den Ausschank beziehungsweise den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken eine einmalige Abgabe zu entrichten.

² Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Art und Bedeutung des Betriebs und beträgt höchstens 2500 Franken.

³ Die Gemeinde erlässt einen Abgabetarif und regelt die Einzelheiten der Bemessung.

Art. 28 *Festsetzung der Abgaben*

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haben die für die Festsetzung der Abgabe notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Bei einem Wechsel der Inhaberschaft wird die Abgabe neu erhoben.

³ Wird ein Betrieb vergrössert, ist die Differenz der Abgaben zwischen dem bestehenden und dem neuen Betrieb zu entrichten.

⁴ Die Abgabe wird in den Bewilligungen zur Ausübung des Gastgewerbes beziehungsweise zum Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken festgesetzt und zusammen mit der Bewilligungsgebühr erhoben.

⁵ Die Abgaben fallen den Gemeinden zu.

6. Verwaltungsmassnahmen und Strafen

Art. 29 *Kontrolle*

¹ Die Aufsichts- und Vollzugsorgane können jederzeit Kontrollen vornehmen sowie die Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

² Die Aufsichts- und Vollzugsorgane sowie die Kantonspolizei haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Zugang zu allen Betriebseinrichtungen, die der Ausübung des Gastgewerbes oder dem Handel mit alkoholischen Getränken dienen, und können Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege nehmen.

Art. 30 *Bewilligungsentzug*

¹ Die Bewilligung für die Ausübung des Gastgewerbes und für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird entzogen, wenn:

- a. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. der Betrieb übermässige Immissionen verursacht;
- c. den Pflichten gemäss diesem Gesetz nicht nachgekommen wird;
- d. gegen Auflagen verstossen wird;
- e. im Betrieb wiederholt illegale Betäubungsmittel konsumiert oder gehandelt werden;
- f. im Betrieb wiederholt illegales Geldspiel betrieben wird.

² In leichten Fällen sowie bei erstmaligen Versäumnissen kann eine Verwarnung erteilt oder Auflagen oder Bedingungen verfügt werden.

³ Mit dem Entzug der Bewilligung wird zugleich die Schliessung des Betriebs innert Monatsfrist verfügt.

Art. 31 *Zwangsschliessung*

¹ Die Gemeinde kann die sofortige Zwangsschliessung anordnen, wenn:

- a. der Betrieb ohne Bewilligung oder trotz Entzug der Bewilligung geführt bzw. weitergeführt wird;
- b. Ruhe, Ordnung oder Sicherheit ernsthaft gestört oder die Gesundheit von Personen unmittelbar gefährdet sind.

Art. 32 *Erlöschen*

¹ Die Bewilligung erlischt:

- a. mit dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin, vorbehältlich Artikel 8 Absatz 3;
- b. wenn während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren von ihr kein Gebrauch gemacht wurde;
- c. mit Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurde;
- d. mit Meldung der Aufgabe des Gastgewerbes bzw. des Handels mit gebrannten Wassern.

Art. 33 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. ohne Bewilligung ein Gastgewerbe ausübt oder mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken handelt;
- b. die mit der Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet, die Öffnungszeiten und Zutrittsregelungen nicht beachtet;
- c. das Verbot des Handels bzw. der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes missachtet;
- d. seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Führung der Gästekontrolle nicht nachkommt;
- e. Auflagen missachtet oder der Schliessung des Betriebes nicht nachkommt;
- f. als Gast den Aufforderungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers bzw. seines Personals zur Durchsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Einhaltung der Schliessungszeiten keine Folge leistet.

² In leichten Fällen kann auf eine Anzeige oder eine Strafe verzichtet werden. Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens angeordnet werden.

Art. 34 *Mitteilung*

¹ Die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Strafentscheide sind den zuständigen Vollzugsbehörden mitzuteilen.

² Sämtliche beim Vollzug dieses Gesetzes erlangten Daten dürfen, soweit sie die Empfängerinnen und Empfänger für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, weitergegeben werden.

7. Rechtsschutz

Art. 35 *Verfahren und Rechtsschutz*

¹ Verfahren und Rechtsschutz richten sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Beschwerden gegen raumwirksame Verfügungen, die im koordinierten Verfahren zu erlassen sind, richten sich nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz.

³ Beschwerden gegen Bewilligungen einer Gelegenheitswirtschaft gemäss Artikel 8 Absatz 2 sowie gegen Zwangsschliessungsverfügungen gemäss Artikel 31 haben keine aufschiebende Wirkung.

8. Weitere Bestimmungen

Art. 36 *Gelegenheitswirtschaften*

¹ Der Regierungsrat kann für Gelegenheitswirtschaften Erleichterungen vorsehen, insbesondere hinsichtlich der persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen.

Art. 37 *Übergangsrecht*

¹ Bisherige Bewilligungen bleiben gültig. Änderungen und Entzug richten sich nach neuem Recht.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche sind nach neuem Recht zu beurteilen.

II.

GS IX C/1/1, Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1

¹ Eine Kurtaxe haben zu entrichten:

- a. die Betreiber von
 1. (geändert) gewerbsmässigen Beherbergungsbetrieben,

III.

GS IX B/22/1, Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 3. Mai 1998, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.